



Informationsveranstaltung bei der Bezirksregierung Düsseldorf

am 31. Mai 2012

Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

- Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Familie
und Beruf -



Frauen- / Familienförderung – Gründe (1)

- **Politisches Ziel der Etablierung eines sozialverantwortlichen und nachhaltigen Beschaffungswesens in NRW, das**
 - die Umwelt schont,
 - natürliche Ressourcen effizient einsetzt und
 - soziale Aspekte, wie die Vereinbarungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen achtet, und
 - **soziale Aspekte wie die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert**



Frauen- / Familienförderung – Gründe (2)

- Förderung der Gleichberechtigung im Erwerbsleben ist **menschen- und grundrechtlicher Handlungsauftrag**
- **Fachkräftemangel** erfordert Mobilisierung des Potenzials weiblicher Arbeitskräfte
- **Öffentliche Auftraggeber haben** auf Grund des Marktanteils eine **Vorbildfunktion sowie Verantwortung** für die Durchsetzung dieser Ziele
 - **Deshalb**: Gesellschaftspolitische Funktion der öffentlichen Beschaffung muss auf allen staatlichen Ebenen im Land verbindlich sein



Frauen- / Familienförderung – Inhalt (1)

Öffentliche Aufträge **sollen** gemäß § 19 Absatz 1 TVgG NRW nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich

- **bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten,**
- **bei der Ausführung des Auftrags** Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen
- **durchzuführen oder einzuleiten** sowie
- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.



Frauen- / Familienförderung – Inhalt (2)

Ergänzende Vorgaben des § 3 Absatz 4 TVgG NRW:

- Für die Auftragsausführung können an Auftragnehmer **zusätzl. Anforderungen** gestellt werden, die soziale [.....] Aspekte betreffen, wenn sie **im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand** stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.



Unionsrechtl. noch nicht abschließend geklärte Rechtsfrage: ggf. in Kürze EuGH-Entscheidung; (VVV KOM./NL; Schlussanträge Generalanwältin Kokott, Rs. C-368/10 vom 15.12.2011)



Frauen- / Familienförderung – Inhalt (3)

Ergänzende Vorgaben des § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 TVgG NRW:

- **Frauen- / Familienförderung kann als besondere Ausführungsbestimmung festgelegt werden, wenn diese**
 - in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht,
 - in der Bekanntmachung d. Auftrags u. in d. Vergabeunterlagen hinreichend deutlich hinsichtl. des Umfangs der Vorgaben [und der Gewichtung] dokumentiert ist
 - dem Auftraggeber durch ihre Festlegung keine willkürliche Entscheidung ermöglicht wird und
 - die Grundsätze des UnionsR (insbes. Transparenz- u. Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot) beachtet werden



Frauen- / Familienförderung – Inhalt (4)

Im **Einzelfall** kann dies zur Verteuerung öffentlicher Aufträge führen!

Deshalb: Sicherung der **Verhältnismäßigkeit** durch angemessene Schwellenwerte

- **Auftragnehmer > 20 Beschäftigte und**
- **ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EUR netto für Dienstleistungsaufträge oder**
- **ab einem geschätzten Auftragswert von 150.000 EUR netto für Bauaufträge**



Frauen- / Familienförderung – Vorgaben (1)

- **§ 8 TVgG NRW zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gilt entsprechend, d.h.**
 - **Hinweis in der Bekanntmachung** des öffentl. Auftrags und **in den Vergabeunterlagen**, dass **die Bieter** die Verpflichtungserklärung gem. § 19 Abs. 1 TVgG NRW abzugeben haben
Aber: Keine Einbeziehung von Nachunternehmern u. Verleiher von Arbeitskräften!
 - **Fehlt eine Verpflichtungserklärung** bei Angebotsabgabe u. **wird sie nicht** spätestens innerhalb einer angemessenen, **vom öffentl. Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist** vom Bieter **vorgelegt**, so ist das **Angebot von der Wertung auszuschließen**



Frauen- / Familienförderung – Vorgaben (2)

- **Verpflichtung, analog zu § 12 Abs. 1 TVgG NRW, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die „Durchführung der vertragl. Verpflichtung zur Umsetzung der i.R.d. Eigenerklärung festgelegten Maßnahmen“, zur**
 - **Vereinbarung einer Vertragsstrafe (Soll-Regelung: Höhe 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes) sowie**
 - **Vereinbarung der Möglichkeit zur fristlosen Kündigung zwischen öffentl. AG und AN**



Frauen- / Familienförderung – Vorgaben (3)

- **Aber: Keine vertragl. Vereinbarung von Vertragsstrafe od. KündigungsR mit Nachunternehmern u. Verleihern von Arbeitskräften (§ 19 Abs. 2 Satz 3 TVgG NRW)!!**
- **Verpflichtung des öffentl. AG zur vertragl. Vereinbarung v. Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten mit dem AN gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 TVgG NRW**



Frauen- / Familienförderung – RVO (1)

- **Grenzen der Konkretisierung der Inhalte durch die VO-Ermächtigung des § 21 Abs. 4 Nr. 3 TVgG NRW**

„... die Verfahrensanforderungen des § 19 zur Berücksichtigung der Inhalte der Maßnahmen der Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens [für die Vergabe von öffentl. Aufträgen zu konkretisieren und], in der Form zu regeln als

- diese Maßnahmen benannt werden, die von Unternehmen i. R. ihrer Verpflichtungserklärung nach § 19 Absatz 1 gewählt u. durchgeführt werden können,
- in Abhängigkeit zum Auftragsvolumen und zur Unternehmensgröße eine Staffelung der Maßnahmen vorgesehen wird,
- bestimmt wird, in welcher Form die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zum Zwecke der Überprüfbarkeit zu dokumentieren sind;“



Frauen- / Familienförderung – RVO (2)

- **Maßnahmenkatalog der Frauenförderung** (vgl. Maßnahmenkatalog der FrauenförderVO Berlin vom 19.7.2011)
- **Staffelung d. Maßnahmen nach Unternehmensgröße** (vgl. Maßnahmenkatalog der FrauenförderVO Berlin vom 19.7.2011)
- **Weitere mögl. vertragliche Verpflichtungen lt. RVO:**
 - **Pflicht der AN auf Verlangen der Vergabestelle**, die Einhaltung der übernommenen vertragl. Verpflichtungen in geeigneter Form, insbes. hinsichtlich der **i.R. von anderen öffentlichen Aufträgen übernommenen und umgesetzten Maßnahmen nachzuweisen**
 - **Akzeptanz anerkannter u. geeigneter Auszeichnungen oder Zertifizierungen** zur Frauenförderung oder zu familienbewusster Personalpolitik



Frauen- / Familienförderung – RVO (3)

- Zwingende Regelungen der RVO lt. VO-Ermächtigung:
 - „Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauen- / Familienförderung sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit hinreichend zu dokumentieren“.
 - **Festlegung von Fristen zur Aufbewahrung der Dokumentation** (zum Nachweis der „Zuverlässigkeit“ bei der Teilnahme an künftigen Ausschreibungen)
 - **Vertragl. Vereinbarung** der Geltung des **GleichbehandlungsR**



Frauen- / Familienförderung – RVO (4)

- Frage, Mindestinhalt (?!) i.R.d. Dokumentation in der RVO:
 - die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
 - Angaben zu Art u. Umfang der geplanten Umsetzung,
 - Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des geplanten bzw. des tatsächlichen Abschlusses der Umsetzung,
 - Angaben zu den Auswirkungen der Maßnahmen, insbes. zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - der Quote der von der jeweiligen Maßnahme der betroffenen Beschäftigten, die unmittelbar bei der Erfüllung des Auftrages mitwirken,
 - bei Maßnahmen der Frauenförderung, des Geschlechtes, der von der Maßnahme betroffenen Beschäftigten.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen
Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Jasmin Deling

- Referatsleiterin Referat II B 2 –

**Grundsatzfragen der Wettbewerbsordnung,
Vergaberecht, PPP**

Haroldstraße 4

40221 Düsseldorf

Tel.-Nr.: +49 (0) 211 / 837 – 2669

Fax.-Nr.: +49 (0) 211 / 3843 97 – 2669

E-Mail: jasmin.deling@mwebwv.nrw.de

Internet: www.wirtschaft.nrw.de